

# NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB



ZKZ 66685

„SOLANGE DU  
AN DICH GLAUBST,  
HAST DU ALLE  
CHANCEN  
ZUM MILLIONÄR!“

DR. ERICH LEJEUNE



**Kosys GmbH:**  
Joshua Kohlberg ermöglicht es,  
ohne Pauken in kurzer Zeit  
eine völlig unbekannte Sprache  
zu sprechen.



**LR Health & Beauty:**  
Das LR-Autokonzept belohnt  
engagierte LR-Partner mit  
200 Mercedes-Benz der  
GLA-Klasse.



**Prof. Dr. Michael Zacharias:**  
Network-Marketing im Rückblick:  
Wir haben viel von Prof. Zacharias  
gelernt. Keiner muss, jeder kann!



**Ilhan Dogan:**  
Selfmade-Millionär  
Ilhan Dogan kehrt mit  
Verway ins  
internationale  
Network-Marketing-  
Geschäft zurück.



NETWORK-KARRIERE VERBINDET



# DAS INTERNET – FREUND ODER FEIND?

Wer kennt das nicht: Im Internet muss heutzutage jeder auffindbar sein, um im Geschäftsleben wahrgenommen zu werden. SEO (Optimierung für Suchmaschinen) und SEA (Search Engine Marketing, zu Deutsch: Suchmaschinenmarketing) sind Abkürzungen, die für jeden Geschäftsführer überlebenswichtig geworden sind. Denn nur auf diese Weise schaffen es die meisten bei Google auf der ersten Seite auffindbar zu sein. Und nur wer ganz oben angezeigt wird, wird überhaupt im Internet gefunden.

Die Kehrseite der Medaille kennen leider auch viele nur zu gut: Das Internet vergisst nicht. Wer einmal einen negativen Ruf im Internet hat, wird diesen nicht mehr los. Auch hier haben sich ganze Berufszweige gefunden, um negative Einträge jedenfalls in der Auffindbarkeit zu stören. Viele haben das Internet nach wie vor als eine Art rechtsfreien Raum wahrgenommen. Hintergrund war, dass zwar auch im Internet Persönlichkeitsrechte gelten, aber die Verfolgung fast unmöglich war. Durch das geschickte Veröffentlichen auf Seiten im Ausland oder Setzen von diversen Links über Seiten, die für die deutsche Justiz kaum greifbar waren, sahen sich viele Geschädigte schutzlos. Bereits 2014 wurden die Rechte der Betroffenen durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gestärkt. Damals konstruierte der EuGH das sogenannte Recht auf Vergessenwerden. Seitdem sind bei Google unzählige Löschanträge eingegangen. Auch die Gerichte beschäftigen sich seit dem EuGH-Urteil regelmäßig mit entsprechenden Verfahren. Inzwischen ist das Recht auf Vergessen auch gesetzlich in der neuen Datenschutzgrundverordnung, die 2018 in Kraft treten wird, normiert.

Auch nach der Entscheidung des EuGH wurden die schädigenden Einträge nicht zur vollen Zufriedenheit der Betroffenen gelöscht. Google selbst hat zwar zunächst die Einträge gelöscht. Sodann hat Google aber alle gelöschten Suchergebnisse in die Datenbank LumenDatabase.org eingetragen. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Projekt Lumen, das an der amerikanischen Harvard-Universität betrieben wird und somit nicht unmittelbar von Google. Nach eigenen Angaben sammelt das Projekt Unterlassungsverfügungen für Online-Inhalte, zum Beispiel wegen Urheberrechtsverletzungen, um die Forschung zu den Themen zu erleichtern.

Google beließ es jedoch nicht nur bei dem Eintrag in die Datenbank

Lumen-database.org, sondern verlinkt auf noch auf diese Datenbank.

Nun hat sich eine deutsche Firma in zwei Verfahren erfolgreich gegen dieses Verhalten von Google zur Wehr gesetzt. Im Ausgangsverfahren hat die Firma Google auf Unterlassung in Anspruch genommen. Über die Google-Suchmaschine wurde bei Eingabe eines Firmennamens in Kombination mit dem Wort „Betrugsverdacht“ Suchergebnisse aufgezeigt, die nicht den Tatsachen entsprachen. Diese Behauptungen verletzten die Firma in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht, § 1004 BGB analog, § 823 BGB, Art. 2 GG. Google kam der Unterlassungsaufforderung zunächst nach, hat aber nach Löschung folgenden Inhalt vorgehalten: „Als Reaktion auf ein rechtliches Ersuchen, dass an Google gestellt wurde, haben wir 1 Ergebnis(se) von dieser Seite entfernt. Weitere Informationen über das Ersuchen finden Sie unter LumenDatabase.org.“

Die betroffene Firma entschloss sich, auch hiergegen gerichtlich vorzugehen. Die geschädigte Firma hat abermals eine einstweilige Verfügung beantragt, um Google aufgeben zu lassen, auch diesen neuen Eintrag zu löschen. Der Antrag wurde zunächst vom Landgericht München mit Beschluss vom 20.04.2017, AZ 25 O 5616/17 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Berufung war erfolgreich. Das OLG München hat den Unter-

lassungsanspruch gegen Google aus § 1004 BGB analog, § 823 BGB, Art. 2 GG bejaht, da die Unternehmenspersönlichkeitsrechte abermals verletzt wurden. Das Oberlandesgericht hat zu Recht festgestellt, dass die Suchergebnisse, deren Kenntnisnahme Google mittelbar ermöglicht hat, die Firma in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt hat. Das Oberlandesgericht München stellte fest, dass Google mittelbar auf verbotenen Inhalt hingewiesen hat. Daran ändert nach Ansicht der Münchener Richter auch nicht, dass Google keinen direkten Link auf die beanstandete Webseite gesetzt hat. Schwerpunkt war hier die reine Suchfunktion. Von entscheidender Bedeutung war, dass Google es den Suchanfragenden ermöglicht hat, durch den erteilten Hinweis auf eine weitere Seite zu gelangen, auf der rechtswidriger Content vorgehalten wurde. Die Tatsache, dass der Nutzer die Webseite selber aufrufen musste, lässt nach Ansicht der Münchener Richter die mittelbar Störerhaftung von Google nicht entfallen. Das OLG München hat festgestellt, dass Google löschen muss – und zwar alles.

Dieses Urteil dürfte für viele Unternehmen Hoffnung bedeuten, illegale und rechtswidrige Äußerungen aus dem Internet entfernen zu las-

sens. Das Oberlandesgericht München hat ganz deutlich gemacht, dass es Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet nicht duldet. Die Entscheidung ist nicht zuletzt deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Gerichte in München international zuständig sind (V. 23/09, BGHZ 184, 313 RN 20 mWN). „Das Internet vergisst nicht“ ist somit nicht mehr aktuell und falsche Tatsachenbehauptungen können endlich dauerhaft entfernt werden.



## VITA

### Dr. Nathalie Mahmoudi

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei aus Köln ist seit vielen Jahren auf Network-Marketing und die verbundenen Rechtsfragen spezialisiert. Dr. Mahmoudi begleitet regelmäßig Neugründungen im Bereich Network-Marketing und hat viele erfolgreiche Networker als Klienten. Berufserfahrung sammelte Frau Dr. Mahmoudi bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler sowie in der „Network-Heimat“ USA bei Murchinson & Cumming in L.A.

[www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de](http://www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de)